



**Feministische
Partei** DIE FRAUEN

Beitrags- und Kassenordnung

zuletzt geändert im April 2018

Die Feministische Partei DIE FRAUEN regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Verwaltung der Finanzen

1. Bundesschatzmeisterin verwaltet die zentralen Finanzen.
2. Die Kreis- und Landesmitfrauenverbände können eigene Kassen führen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die Kreis- und Landesmitfrauenverbände, die eine Schatzmeisterin gewählt haben und eine eigene Kasse führen.

§ 2 Rechenschaftsbericht

1. Die Bundesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz bei der Präsidentin dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Hierzu legen die Kreis- und Landesschatzmeisterinnen bis spätestens zum 31.Mai eines jeden Jahres die von den Rechnungsprüferinnen und zusätzlich von einer Sprecherin unterzeichneten Rechenschaftsberichte der Bundesschatzmeisterin vor.
2. Die Rechenschaftsberichte müssen den Vorschriften des § 24 PartG, unter Berücksichtigung des § 26 (5), entsprechen.
3. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß PartG auf Bundesebene gefährdet, muss die Bundesschatzmeisterin den jeweils höheren Gebietsmitfrauenverband informieren. Dieser Gebietsverband muss über sein entsprechendes Organ die Kassenführung an sich ziehen oder eine Beauftragte einsetzen.
4. Hat eine Gliederung keine Sprecherinnenrunde muss der jeweils höhere Gebietsmitfrauenverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung an sich ziehen.

§ 3 Beiträge

1. Jede Mitfrau zahlt einen festen Monatsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Der Mindestbeitrag beträgt 8 Euro. Der Beitrag kann in einem beliebigen Rhythmus (monatlich, vierteljährlich, jährlich) gezahlt werden. Auf schriftlichen Antrag der Mitfrau kann eine Freistellung von der Beitragszahlung erfolgen. Der Antrag muss nicht begründet werden.
2. Bei den Kreismitfrauenverbänden verbleiben 30 % der Beitragseinnahmen. Die Kreismitfrauenverbände führen 70 % der Beitragseinnahmen an die Landesmitfrauenverbände ab. Der Landesmitfrauenverband führt 2/3 dieses Beitragsaufkommens an die Bundespartei ab. Von den Beitragszahlungen, die wegen Fehlen eines Kreismitfrauenverbandes direkt an den Landesmitfrauenverband erfolgen, führt der Landesmitfrauenverband 47% an die Bundespartei ab.

3. Die Kreis- und Landesmitfrauenverbände erstellen zum 1.6. und zu 1.12. eines jeden Jahres eine Aufstellung der eingegangenen Beiträge und führen die jeweiligen Anteile an die nächst höhere Gliederung ab.
4. Diese Zahlungen dienen zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für die Bundesmitfrauenversammlung.

§ 4 Spenden

1. Die Bundespartei, die Landesmitfrauenverbände und die Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Diese sind über die Landesmitfrauenverbände und der Bundespartei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Spenden an die Bundespartei oder an einen oder mehrere Landesmitfrauenverbände oder Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände, deren Gesamtwert 10.000,-- EUR übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht mit Namen und Anschrift der Spenderin zu verzeichnen.
3. Hat ein Gebietsmitfrauenverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Ziffer 1 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Ziffer 2 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 25 Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf Erstattung von Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
4. Spendenbescheinigungen werden von der Bundespartei, den Landesmitfrauenverbänden oder den Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbänden erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 5 Wahlkampfkostenrückerstattung

Für den Bundes- und Europawahlkampf werden die Rückerstattungen von der Bundespartei, für die Landtagswahlkämpfe vom jeweiligen Landesmitfrauenverband reklamiert. Die Bundesschatzmeisterin bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Rückerstattungen zwischen Bundespartei und den Landesmitfrauenverbänden vor.

§ 6 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan wird von der Bundesschatzmeisterin entworfen und mindestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres der Bundesmitfrauenversammlung vorgelegt, die über ihn beschließt. Die Bundesschatzmeisterin hat unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen, wenn erkennbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht. Bis zu seiner Verabschiedung ist sie an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
3. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Bundesschatzmeisterin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zur Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

§ 7 Pflichten zur Buchführung

1. Die für das Beitrags- und Kassenwesen verantwortliche Schatzmeisterin oder die von ihr Beauftragte hat die von der Bundessprecherinnenrunde herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.
2. Die Rechnungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Beitrags- und Kassenordnungen der Landesmitfrauenverbände und der Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände

Entsprechend § 13 der Bundessatzung erlassen die Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände und die Landesmitfrauenverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.